

BGer 7B_715/2025 vom 9. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_715_2025

FR: TF 7B_715/2025 du 9 septembre 2025

IT: TF 7B_715/2025 del 9 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Strafbefehl vom 26. März 2024 wurde A. _____ der üblen Nachrede zum Nachteil von B. _____ schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.-- sowie zu einer Busse von Fr. 300.-- verurteilt. Dagegen erhob A. _____ Einsprache, woraufhin die Staatsanwaltschaft Graubünden mit Verfügung vom 16. April 2024 eine Strafuntersuchung wegen übler Nachrede eröffnete. Am 28. Januar 2025 führte die Staatsanwaltschaft Einvernahmen mit A. _____ als beschuldigte Person und B. _____ als Auskunftsperson durch. A. _____ erhob am 5. April 2025 "Rechtsaufsichtsbeschwerde" an das Obergericht des Kantons Graubünden, das mit Verfügung vom 17. Juni 2025 die Beschwerde abwies, soweit es darauf eintrat.

E. 1.2

A. _____ erhebt am 25. Juli 2025 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung vom 17. Juni 2025 unter Einreichung von vier inhaltlich teilweise übereinstimmenden, teilweise voneinander abweichenden Eingaben.

E. 2

Die Eingaben des Beschwerdeführers erfüllen die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). So setzt er sich nicht rechtsgenügend mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinander. Insbesondere zeigt er nicht nachvollziehbar auf, inwiefern die Vorinstanz bei ihren tatsächlichen Feststellungen in Willkür verfallen wäre und/oder beim von ihr festgestellten Sachverhalt gegen das Recht verstossen hätte. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG). Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.